Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau b. Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 98.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 8. Februar

(Erscheint täglich dreimal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen die Petitzeile 50 Pf., sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen

1878

Amtliches.

Berlin, 7. Februar. Der König hat dem General-Lieut. z. D. von und zu Gilsa zu Wiesbaden, bisher von der Armee, den Stern zum R. A.-O. 2. Kl. mit Eichenlaub, dem Vorsitzenden und technischen Mitgliede der Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, Karl Büttner zu Guben, den R. A.-Or. 4. Kl., dem Bürgermeister Korn zu Insterburg und dem Bürgermeister Machatius zu Gnesen den Titel als Oberbürgermeister verliehen.

Dem Oberlehrer Dr. Eduard Lottner an der Realschule zu Lippstadt ist das Prädikat „Professor" beigelegt. Die dem Gutsbesitzer Louis Simon und dem Rentner Gustav v. Moisy zu Berlin ertheilte Erlaubniß zur Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine normalspurige Sekundär Eisenbahn von Filehne über Schloppe, Tütz und Märk. Friedland bis zur Einmündung in die Pommersche Zentralbahn ist auf die eventuell in Aussicht genommene Linie von Kreuz nach Schloppe ausgedehnt. Dem Kreisthierarzte Herrmann zu Rybnik ist, unter Entbindung von seinem gegenwärtigen Amte, die Kreisthierarztstelle des Kreises Leobschütz übertragen worden. Gleichzeitig ist derselbe zum kommiss. Grenzthierarzt für die Kreise Neisse, Neustadt, Leobschütz und Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Leobschütz, ernannt.

Depeschen über den Krieg im Orient.

I. Vorgänge in den kriegführenden Staaten.

Petersburg, 7. Februar. Auf die hierher gerichtete Frage, ob und wann der von londoner Blättern gemeldete Einzug russischer Truppen in Konstantinopel erfolgt sei, kann nur erwiedert werden, derselbe ist nicht erfolgt und die betreffende Blättermeldung Erdichtung.

Wien, 7. Februar. Aus Bukarest geht der „Pol. Korr." die Nachricht zu, der Senat solle gestern in einer geheimen Sitzung eine Kommission eingesetzt haben, die einen an die Garantiemächte zu richtenden Protest gegen die Retrocession Bessarabiens vorbereiten solle.

II. Internationale Beziehungen.

Wien, 7. Februar. Der „Polit. Korresp." wird in einer Meldung aus Athen bestätigt, daß die dortigen Gesandten der Regierung gerathen hätten, die Armee aus Thessalien zurückzuziehen, indem von denselben gleichzeitig die Sicherheit der christlichen Bevölkerung garantirt worden sei. Die Regierung werde die Kammer darüber konsultiren. Ferner wird derselben aus Athen gemeldet: Die Zahl der zur Zeit jenseits der Grenze befindlichen griechischen Truppen und Milizen beträgt 18,000 Mann. Ein Theil der mobilen Nationalgarde marschirt nach Athen, nach dem Piraeus und nach Megara. Nach dem Bekanntwerden der Landung von türkischen Truppen in Volo hat die Regierung den Abmarsch von Freiwilligen sistirt, da sie derselben zum Schutze Athens bedarf. Der türkische Gesandte hat seine Abreise verschoben.

Wien, 7. Februar. Die Antwort der Signatarmächte des Pariser Friedens auf die diesseitige Einladung zu Konferenzen liegt allseitig vor. Alle Mächte, Rußland einbegriffen, haben die Einladung angenommen. Mit Ausnahme Rußlands akzeptirte man auch Wien als Konferenzort, Rußland zieht einen Ort in einem politisch gänzlich unbetheiligten Lande vor. — Die Aeußerung Rußlands giebt zu bedenken keinen Anlaß und wird eine Verständigung über den Konferenzort, nachdem die Konferenz angenommen, kaum Schwierigkeiten bieten. Oesterreich hatte Wien nur vorgeschlagen, weil es mit der Aufforderung zu der Konferenz selbst sofort einen Ort bezeichnen wollte, wo die Bevollmächtigten zur Konferenz gern gesehene Gäste wären.

Deutscher Reichstag.

2. Sitzung.

Berlin, 7. Februar. Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung um 2¼ Uhr vor sehr dürftig besetzten Bänken. Am Tische des Bundesraths: Niemand.

An Regierungsvorlagen ist seit gestern noch die Uebersicht über die Rechnungen des Reichshaushalts im Jahre 1874 eingegangen.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung, auf welcher nur die Wahl des Bureaus steht, erhält das Wort zur Geschäftsordnung der

Abg. Windthorst (Meppen): M. H., ich glaube im Sinne aller Mitglieder des Hauses zu sprechen, wenn ich Ihnen im Interesse einer verkürzten Geschäftsführung und erheblicher Zeitersparniß vorschlage, das Präsidium der vorigen Session per acclamationem wieder zu wählen. Ich schlage Ihnen also vor, zum ersten Präsidenten den Herrn von Forckenbeck, zum ersten Vizepräsidenten den Freiherrn Schenk von Stauffenberg, zum zweiten Vizepräsidenten den Fürsten v. Hohenlohe-Langenburg zu erwählen. (Beifall.)

Präsident v. Forckenbeck: Ein solcher Vorschlag ist nach den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung zulässig, wenn sich im Hause kein Widerspruch dagegen erhebt. — Letzteres ist nicht der Fall. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den Antrag des Abg. Windthorst annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist eine sehr große Majorität. Ich spreche Ihnen, m. H., in meinem und des Herrn Freiherrn Schenk v. Stauffenberg Namen zugleich mit der Annahme der Wahl unseren herzlichsten Dank aus. Den Herrn Fürsten v. Hohenlohe-Langenburg, welcher nicht anwesend ist, werde ich von seiner Wahl in Kenntniß setzen.

Es werden darauf, ebenfalls durch Akklamation, zu Schriftführern wiedergewählt die Abg. Thilo, v. Soden, Graf v. Kleist, Eysoldt, Bernards, Wölfel, Dr. Weigel und v. Bahl.

Der Reichstag ist somit konstituirt und wird der Präsident davon den Kaiser in Kenntniß setzen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung Dienstag, den 12. Februar, 11 Uhr. Tagesordnung: Rechtsanwaltsordnung und Antrag Schulze-Delitzsch wegen der privatrechtlichen Genossenschaften. Schluß gegen 3 Uhr.

Vom Landtage.

62. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 7. Februar. Präsident v. Bennigsen eröffnet die Sitzung um ¼11 Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen.

Am Ministertische: Dr. Friedenthal. Später Dr. Leonhardt und Regierungskommissare Geh. Räthe Rindfleisch und Schmidt.

Die Tagesordnung führt zunächst zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kreisverfassung im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Zur Generaldiskussion ergreift Niemand das Wort. In der Spezialdiskussion wird die Debatte über die in zweiter Lesung beschlossenen §§ 1 und 4 vereinigt. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 1. „Die im § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Monarchie vorgesehene Frist für eine anderweitige Ordnung der Vertretung des lauenburgischen Landes-kommunalverbandes wird mit den nachfolgenden Maßgaben bis zum Erlaß einer neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Provinz Schleswig Holstein, längstens jedoch bis zum 1. März 1880 erstreckt."

§ 4. „Das Landschaftskollegium besteht hinfort aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und drei ferneren Mitgliedern. — Dieselben werden von der Ritter- und Landschaft nach absoluter Majorität gewählt. — Wählbar ist jeder bei der Wahl der Mitglieder der Ritter- und Landschaft Wahlberechtigte. — Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung des Königs. — Auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gehen alle Rechte und Obliegenheiten des Erblandmarschalls mit Bezug auf das Landschaftskollegium über. — Das Landschaftskollegium ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder in Gemäßheit des Statuts für seinen Geschäftsgang (§ 14 des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872, Offizielles Wochenblatt de 1872, S. 325) eingeladen und einschließlich des Vorsitzenden oder Stellvertreters mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Im Uebrigen hat es bei dem vorerwähnten Gesetze vom 7. Dezember 1872 sein Bewenden."

Hierzu beantragt

Abg. v. Meyer (Arnswalde), den thatsächlichen Zustand fortbestehen zu lassen bis zur definitiven Regelung. Ein zweijähriges Provisorium mit den besonderen von der Regierung für unannehmbar erklärten Maßnahmen des § 4 empfehle sich nicht, denn dem Fehler, den man seiner Zeit durch Festsetzung des Termins vom 1. März d. J. begangen, wolle man sich nach dem Kommissionsantrage von Neuem aussetzen. Er bitte daher, den § 1 allein anzunehmen mit den bezüglichen Aenderungen. (Streichung der gesperrt gedruckten Stellen.)

Die Abgg. v. Rauchhaupt und v. Brauchitsch beantragen dagegen, den § 4 in folgender Fassung anzunehmen: „Das Landschaftskollegium besteht fortan aus dem Landrathe als Vorsitzendem und aus sechs Mitgliedern, welche von der Ritter- und Landschaft nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. — Wählbar ist jeder bei der Wahl der Mitglieder der Ritter- und Landschaft Wahlberechtigte. — Ist der Landrath verhindert, den Vorsitz zu führen, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. — Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Landschaftskollegium aus seiner Mitte gewählte Mitglied den Vorsitz. — Auf den Vorsitzenden gehen alle Rechte und Obliegenheiten des Erblandmarschalls mit Bezug auf das Landschaftskollegium über. — Das Landschaftskollegium ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder in Gemäßheit des Statuts für seinen Geschäftsgang (§ 14 des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872, Offizielles Wochenblatt de 1872, S. 325) eingeladen und einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Im Uebrigen hat es bei dem vorerwähnten Gesetze vom 7. Dezember 1872 sein Bewenden."

Abg. Dr. Köhler (Göttingen) plaidirt für Annahme dieses letzteren Vorschlages in erster Linie, eventuell sei der Antrag von Meyers dem Kommissionsvorschlage vorzuziehen.

Die Abgg. Dr. Hänel und Dr. Lutteroth empfehlen die Annahme des § 1 allein, jedoch mit der Terminsbestimmung: „1. März 1880."

Abg. v. Meyer (Arnswalde) eignet sich diese Modifikation an.

Nachdem Abg. v. Rauchhaupt sein Amendement empfohlen, erklärt sich auch der Regierungskommissar Geh. Rath Haase für die Annahme desselben.

Abg. Dr. Hammacher (Referent der Kommission) empfiehlt die Beibehaltung der Beschlüsse der zweiten Lesung. Die Kommission habe nichts weiter gewollt, als den gegenwärtigen Zustand im Herzogthum Lauenburg fortbestehen lassen und nur die krassesten Uebelstände beseitigen. Durch die Beschlüsse in der zweiten Berathung erhalte die Staatsregierung erhöhte Garantien gegenüber dem Vorschlage v. Rauchhaupt. Eventuell erklärt sich Redner jedoch für Annahme des Antrages v. Meyer.

Bei der Abstimmung wird § 4 sowohl in der Fassung des Amendements v. Rauchhaupt, als auch in dem Beschlusse der zweiten Berathung abgelehnt, § 1 demnächst nach dem Antrage v. Meyer (Arnswalde) als einziger Paragraph des Gesetzes in folgender Fassung angenommen:

Die im § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Monarchie (Gesetzsamml. de 1876 S. 169), vorgesehene Frist für eine anderweitige Ordnung der Vertretung des lauenburgischen Landeskommunalverbandes wird bis zum Erlaß einer neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Provinz Schleswig Holstein, längstens jedoch bis zum 1. März 1880, erstreckt." Damit sind auch die übrigen Paragraphen beseitigt und wird das Gesetz im Ganzen angenommen.

Es folgt die Fortsetzung der zweiten Berathung des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze. Die Berathung beginnt mit § 57. Derselbe bestimmt nach Vorschlag der Kommission was folgt: „Die nach § 56 ernannten Amtsanwälte erhalten aus der Staatskasse eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung. Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe des Geschäftsumfanges durch die Justizverwaltung."

Der Paragraph wird mit einem Antrage des Abg. Dr. Virchow angenommen, wonach hinter dem Worte: „Geschäftsumfanges" eingefügt wird: „und nach den durch den Staatshaushaltsetat festzustellenden Normen".

Titel X und XI (Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher) werden ohne Debatte genehmigt.

Titel XII (Justizverwaltung).

§ 75 der Kommissionsvorschläge lautet: „In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von Einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen. Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten."

§ 75 der Regierungsvorlage bestimmt dagegen: „In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von Einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen".

Der Regierungs-Kommissar Geh. Justizrath Schmidt empfiehlt die Annahme dieses letzteren Paragraphen, weil dieses Gesetz der Ort sei, wo diese Frage erledigt werden müsse.

Abg. Reichensperger bekämpft das zweite Alinea des Kommissionsvorschlages, indem er hervorhebt, daß die Ordnungsstrafe unverträglich mit der Würde und dem Ansehen des Richters und auch unzulässig nach dem Willen des Gesetzes sei.

Der Reg.-Kommissar Schmidt erwidert, daß die Ordnungsstrafen nicht zu entbehren seien. Wenn der Abg. Reichensperger meine, daß dieselben der Würde des Richters widersprächen, so frage er, ob denn ein Richter das Recht habe, die Geschäfte ordnungswidrig zu führen?

Abg. Windthorst (Bielefeld) erwidert, daß das Disziplinargesetz Handhaben genug biete, um pflichtwidrige Richter zur Ordnung zu bringen.

Der Kommissionsvorschlag wird angenommen, ebenso ohne Debatte die folgenden Paragraphen bis 83. Als § 83a. hat die Kommission einen neuen Paragraphen eingefügt, dahin lautend: „Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte."

Abg. Michaelis beantragt die Streichung dieses Paragraphen.

Es erhebt sich hierüber eine Diskussion, in welcher zunächst der Abg. v. Meyer (Arnswalde) unter großer Heiterkeit des Hauses den Antrag bekämpft. Der Paragraph, so führt er aus, beweise wieder klar, daß auf Kosten des Landes hannoversche und rheinische Einrichtungen eingeführt werden sollen. Er müsse sich gegen solche partikularistische Bestrebungen wahren. Wir haben vom Rhein her Gutes und Schlechtes übernehmen müssen, dies aber habe doch eine Grenze. Die katholische Bevölkerung liebe den Karneval, derselbe sei naturwüchsig am Rhein; wenn wir ihn hier nachmachten, so wäre das einfach albern. Die Rheinländer und Hannoveraner halten das Kostüm als nothwendig für das Ansehen der Richter, uns fehle das Verständniß für solche Dinge. Die Talare der Professoren seien seit 30 Jahren im Gange, aber sie imponirten ihm (Redner) nicht und es komme ihm immer so vor, als wenn sich die Professoren selbst unbehaglich darin fühlten. (Heiterkeit.) Vor allen Dingen sei er sehr gespannt darauf, was die Berliner zu der Robe sagen werden. Der Berliner habe eine große Neigung für Pomp, aber wohl verstanden, nur auf dem Theater. Der Berliner liebe vor Allem den Krönungszug in der Jungfrau von Orleans (Heiterkeit), solchen Pomp außerhalb des Theaters bespöttele er. Der Berliner liebe höchstens die militärische Uniform. Wenn wir z. B. uns einmal eine Uniform anziehen, um bei Hofe zu erscheinen, so setzen wir uns gewiß schnell in eine Droschke, wir gehen nicht über die Straße, um nicht bespöttelt zu werden. (Heiterkeit.) Das Ansehen des Richters beruhe bei uns auf ganz anderen Fundamenten, als auf einer solchen Maskerade. (Zustimmung.) Der Paragraph erfordere aber auch die Erhöhung des Etats, die Justiz werde unzweifelhaft schon sehr theuer, wie theuer, das wisse Niemand, er wolle sie aber auf diese Weise nicht noch vertheuern. Er sei also der Meinung, daß der Paragraph gestrichen werden müsse; wenn derselbe aber angenommen werde, so müßten auch die Schöffen und Geschworenen dekorirt werden. (Oho!) Dann kämen auch noch die Kreis- und Provinziallandtage und schließlich auch dieses Haus und verlangten Talare. (Heiterkeit.) Man sollte die Frage nach der Robe nur einmal den Kreis- und Provinzialausschüssen zur Begutachtung vorlegen, ob ein Bedürfniß dafür vorliege und diese, namentlich in den östlichen Provinzen, würden aufstehen wie ein Mann und sagen nein! (Beifall.)

Abg. Reichensperger wundert sich, daß der Vorredner diese Angelegenheit mit so radikalem Hohne abfertige und mit Spottreden belege. Es handle sich hier um eine sehr ernste Frage, die in den angesehensten Ländern bereits im diametral entgegengesetzten Sinne, als des Vorredners entschieden sei. Es seien das Länder, wo die Psychologie der Menschen wohl wisse, welchen Werth sogar eine Perrücke habe, wenn sie seit Jahrhunderten existire. Was die Hinweisung des Vorredners auf den berliner Pöbel anlange, so sei er (Redner) der Meinung, daß das höchste Streben dieses berliner Pöbels eher dahin gehe, den Standpunkt des parisers zu akzeptiren, als den Standpunkt von Hinterpommern, den Herr v. Meyer repräsentire. Man könnte doch einmal mit der Robe versuchen. (Oho!) Zu welcher Höhe habe sich denn die königlich preußische Staatsanschauung in dieser Frage erhoben? In dem Augenblick, wo man die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hier einführte, da habe die Staatsregierung sich veranlaßt gesehen, einen Ministerial-Erlaß ergehen zu lassen, der die Anerkennung ausspricht, daß bei mündlicher öffentlicher Verhandlung der Richter nicht in seinem Tagesrocke erscheinen dürfe, sondern daß er zum Mindesten einen der Autorität des Amtes entsprechenden Rock tragen müsse, und da habe man dann den Frack befohlen, der jedenfalls eine Kleidung niederer Ordnung sei, als die Robe. Diese ministerielle Vorschrift werde nicht überall respektirt, streng respektirt werde sie nur von den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes. Gerade der Einzelrichter bedürfe es dringend, sein Amt auch äußerlich mit der erforderlichen Autorität zu bekleiden. Die Frage der Amtstracht sei nicht blos für das Publikum, sondern auch für den Richter selbst von großer Bedeutung, der Richter bekomme dadurch das Bewußtsein, daß der Rock den Mann decke, das Wort noblesse oblige heiße

ebenso viel, als das Wort la robe. Er empfehle die Annahme des Paragraphen.

Abg. Schröter (Barnim) führt aus, daß es sich hierbei wesentlich um eine Frage des Geschmacks und der Gewohnheit handle und daß man die individuelle Anschauung respektiren müsse. Die Robe des Richters würde bald einen komischen, lächerlichen Eindruck machen, namentlich in den östlichen Provinzen, wo der Richter einer solchen Hebung seiner Würde und seines Ansehens nicht bedürfe. Ein solches Organisations-Gesetz, wie das vorliegende, sei kein Platz für eine Kleiderordnung, diese könne man getrost der Justizverwaltung überlassen.

Abg. Wachler (Breslau): Es sei kein günstiger Augenblick, wo er, nach langem Schweigen, einmal das Wort ergreife. Er betrachte die Angelegenheit als eine sehr ernste und sei weit entfernt, in den Ton einzuschlagen, der die Sache ins Lächerliche ziehen wolle. (Zustimmung.) Es handle sich hier gar nicht um die Integrität des Richters, vom Rechtsprechen ꝛc., sondern es handle sich darum, ob eine Anordnung getroffen werden soll darüber, wie im Allgemeinen der Richter vor dem Publikum erscheinen soll. In der Rheinprovinz und in der Provinz Hannover beruhe dies auf gesetzlichen Vorschriften und es handle sich gar nicht darum, es dort abzuschaffen In der alten preußischen Gerichtsordnung sei auch davon nicht die Rede, dort wurde vorausgesetzt, daß der Richter sich befleißigen werde, seine Würde vor dem Publikum aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1849 jedoch wurde unterm 25. April ein Reskript erlassen, welches den Grund dafür abgebe, daß hier der Platz sei, wo die Sache geregelt werden müsse. Von einer bloßen Verfügung des Justizministers verspreche er sich keinen Erfolg, der Grundsatz müsse vielmehr im Gesetz bestimmt werden, und dies werde hier vorgeschlagen. Der Paragraph der Kommission enthalte keine Vorschrift über die Art der Kleidung, es brauche also nicht die Robe zu sein, welche hier so sehr angegriffen worden. Er erachte es nicht blos im Sinne der äußeren Würde und des Ansehens der Richter für nothwendig, daß eine besondere Amtstracht eingeführt werde, sondern er halte es für einen Hauptpunkt, nach außen hin die Autorität zu wahren, welche nothwendig sei zu der Handhabung der Justiz. Der sogenannte „Gerichtsfrack“ sei allerdings schon ein Mummenschanz geworden. Er könne nach fünfzigjähriger Erfahrung seine Anschauung nur dahin aussprechen: eine solche gemeinsame Kleidung sei nothwendig, deshalb möge man sie einführen. (Lebhafter Beifall.)

Die Diskussion wird geschlossen. Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. Dr. Eberty nimmt unter allgemeiner Heiterkeit die Berliner gegen die Aeußerungen der Vorredner in Schutz und protestirt namentlich gegen den Ausdruck „Berliner Pöbel“. (Ruf: persönlich! Der Präsident erklärt, daß der Abg. Eberty persönlich nicht genannt sei. Schallende Heiterkeit!)

Abg. Reichensperger: Ich habe blos gesagt, diejenigen Berliner, welche für die richterliche Amtstracht nur Hohn und Spott haben, können nur zum Pöbel gehören.

Abg. v. Meyer (Arnswalde): Dann hat sich also die Bemerkung des Abg. Reichensperger auf mich allein bezogen. (Stürmische Heiterkeit.)

Abg. Reichensperger: Ich konnte Herrn v. Meyer nicht unter diese Kategorie zählen, weil er meines Wissens kein berliner Kind ist. (Rufe: Ja wohl! Große Heiterkeit.)

Die Abstimmung über den Paragraph ist zweifelhaft, die deshalb vorgenommene Zählung ergiebt die Annahme desselben mit 164 gegen 140 Stimmen.

§ 90, dessen unveränderte Annahme die Kommission empfiehlt, lautet: „Die Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben sind, sofern sie nicht bei dem Reichsgericht angestellt werden, als Mitglieder der Oberlandesgerichte anzustellen, der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalstaatsanwalt als Präsidenten.“

Abg. Windthorst (Meppen) beantragt hierzu folgende Fassung: „Die Mitglieder des Obertribunals sind als Mitglieder des Reichsgerichts oder als Präsidenten der Oberlandesgerichte anzustellen. Sofern dieselben in dieser Weise nicht angestellt werden, treten sie mit vollem Gehalt in den Ruhestand“, eventuell „sind sie berechtigt, ihre Pensionirung zu verlangen.“

Der Referent Abg. Löwenstein erklärt sich gegen die Anträge. Es sei nicht möglich, so führt er aus, alle Härten zu beseitigen und die Kommission, indem sie die Fassung der Regierungsvorlage empfiehlt, konnte ihrem Gefühle allein nicht folgen, sondern sie mußte die Bedürfnisse der Steuerzahler und der Rechtspflege ins Auge fassen. Die Härten erschienen namentlich den Mitgliedern des Obertribunals gegenüber einschneidend, aber es durfte auch hier keine Ausnahme gemacht werden, schon mit Rücksicht auf die Veränderungen bei der Annexion der neuen Provinzen. Eine weit größere Härte sei gegenüber den Subalternbeamten geschehen, da diese für den Fall ihrer Nichtverwendung mit Dreiviertel ihres Gehalts auf Wartegeld gesetzt werden könnten.

Justizminister Dr. Leonhardt erklärt sich in diesem Punkte mit dem einverstanden, was der Referent bemerkt. Es handle sich hier nicht um Finanzfragen, sondern um das Interesse der Rechtspflege. Das Obertribunal sei gegenwärtig mit jüngeren Kräften besetzt, und warum diese feiern sollen, das vermöge er nicht einzusehen.

Abg. Windthorst (Meppen) erwidert, daß sein Antrag nicht den Zweck habe, die jüngeren Kräfte feiern zu lassen, denn der Justizminister könne sie danach beim Reichsgericht oder als Präsidenten der Oberlandesgerichte verwenden; er wolle nur nicht, daß dieselben sollten gezwungen werden können, andere Stellen als diese anzunehmen. Ein solcher Zwang entspreche weder dem Verdienste noch der Würde der Mitglieder des höchsten Gerichtes.

Der Justizminister Dr. Leonhardt erklärt, daß die Regierung die Wünsche der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes thunlichst berücksichtigen würde. Es würde traurig sein, wenn ein Mitglied des Obertribunals, welches noch kräftig sei, sich weigerte, eine andere Stellung anzunehmen. Das Reichsgericht brauche nur eine beschränkte Anzahl von Richtern und es könne auch nicht daran gedacht werden, das ganze Reichsgericht mit Mitgliedern des preußischen Obertribunals zu besetzen.

Abg. Dr. Lasker giebt der Kommission das Zeugniß, daß sie die möglichste Schonung habe obwalten lassen, allein sie habe die allgemeinen Interessen den Einzelinteressen voranstellen müssen. Der Antrag Windthorst habe theils eine Schädignng der Justizpflege zur Folge, theils wolle er eine Zuwendung von Geldvortheilen an die Mitglieder des Obertribunals zum Schaden der anderen Richter.

Bei der Abstimmung werden die Anträge Windthorst (Meppen) abgelehnt. § 90 wird angenommen.

§ 92 der Kommissionsvorschläge lautet:

„Die übrigen Richter sind als Richter, die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft als Richter oder als Beamte der Staatsanwaltschaft anzustellen. Appellationsgerichtsräthe, Oberstaatsanwälte, Oberprokuratoren, General-Advokaten, Kammerpräsidenten bei den Landgerichten, Obergerichts-Vizedirektoren, Direktoren bei den Kollegialgerichten der ersten Instanz, erste Staatsanwälte bei den Stadtgerichten und Mitglieder des ehemaligen lauenburgischen Hofgerichts sollen nicht ohne ihren Willen als Amtsrichter angestellt werden.“

Der Justizminister Dr. Leonhardt empfiehlt die Ablehnung des Alinea 2, mit dem er sachlich vollkommen einverstanden sei, da kein Justizminister so rücksichtslos gegen diese Richter verfahren würde. Der Absatz 2 schade in der Sache nichts, wohl aber in Form, da man den Schein vermeiden müsse, als ob die Amtsrichter den Landrichtern nicht gleich ständen.

Nachdem Abg. Dr. Lasker den Vorschlag der Kommission befürwortet, wird derselbe unverändert angenommen.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfs werden, da inzwischen viele Mitglieder des Hauses sich in die Sitzung des Reichstages begeben haben, ohne erhebliche Diskussion erledigt.

Der Referent Abg. Löwenstein berichtet hierauf über die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen, die durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt werden.

Auf Antrag der Kommission beschließt das Haus noch folgende Resolutionen: 1) „Die königliche Staatsregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß das Prüfungswesen und der Vorbereitungsdienst für das Richteramt reichsgesetzlich geregelt werde.“ 2) „Die königliche Staatsregierung aufzufordern, bei der künftigen Regulirung der Rangverhältnisse für die richterlichen Beamten dafür Sorge zu tragen, daß die Amtsrichter den Landgerichtsrähen im Range gleichgestellt werden, daß ferner den sämmtlichen richterlichen Beamten ein der Wichtigkeit und Bedeutung ihres Amtes entsprechender Rang beigelegt werde, und daß mindestens die erste Hälfte der Amtsrichter und der Landgerichtsrähe den Rang der Räthe 4 Klasse erhalte.“

(Auf Vorschlag des Präsidenten wird hierauf, da das Haus nicht beschlußfähig zu sein scheint, die Sitzung auf eine Viertelstunde vertagt.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Berathung zunächst über den vor einigen Tagen zurückgestellten §. 14 eröffnet Derselbe lautet: „Die Sitze der Amtsgerichte werden durch Gesetz bestimmt. Die erste Feststellung derselben kann auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch den Justizminister erfolgen Die Bezirke der Amtsgerichte werden durch den Justizminister gebildet. Dieselben können vom 1. Oktober 1881 ab nur durch Gesetz verändert werden.“

Hierzu beantragen 1. die Abgg. Krech, Dr. Köhler (Göttingen), Thilo und Wachler (Schweidnitz), den § 14 dahin zu fassen: „Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch den Justizminister bestimmt. Dieselben können vom 1. Oktober 1881 ab nur durch Gesetz verändert werden.“ 2. Der Abg. Krech für sich allein, dem § 14 folgenden Satz hinzuzusetzen: „Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen die Veränderung der letzteren Grenzen ohne Weiteres nach sich.“

Abg. Wachler (Schweidnitz) rechtfertigt sein Amendement, indem er ausführt, daß der Artikel 89 der Verfassungsurkunde demselben nicht entgegenstehe, und daß eine Feststellung der Amtsbezirke durch das Haus geradezu unausführbar sei. Das Haus könne das Bedürfniß auch nicht annähernd übersehen, und nur durch seinen Vorschlag könne die Beunruhigung beseitigt werden, welche in den betreffenden Kreisen noch vorherrsche.

Justizminister Dr. Leonhardt: Der § 14 ist eine Existenzfrage für das ganze Gesetz. Für die königliche Staatsregierung führt es ja mannichfaltige Vortheile mit sich, wenn die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte durch Gesetz festgestellt werden. Wenn Sie die Ergebnisse bei der Berathung über das sogenannte Sitzgesetz erwägen, so werden Sie zugeben, daß dieselben, als besondere gedacht, von erheblicher Bedeutung nicht sind, aber von höchster Bedeutung und bedeutendstem Gewicht ist der Umstand, daß die gründliche Prüfung des Entwurfs in beiden Häusern eine große Beruhigung im Lande hervorrufen wird, eine Beruhigung, welche auch die Regierung theilt. Wir können so die Verantwortlichkeit ja viel leichter tragen. Das Interesse des Landes ist bei Bildung der Amtsgerichtssitze und Bezirke nicht geringer, wie bezüglich der Landgerichte, aber die Schwierigkeiten steigern sich ganz bedeutend, wenn Sie die Eintheilung durch Gesetz bewirken wollen. Wie wird es da mit dem 1. Oktober 1879 aussehen, wo die Organisation durchgeführt sein soll. Die Frage nach den Grundsätzen, nach denen die Organisation der Amtsgerichte erfolgen soll, ist sehr schwer zu beantworten. Wenn ich in der Lage wäre, derartige Grundsätze aufzustellen, so hätte ich solche in den Entwurf aufgenommen. Die Organisation der Amtsgerichte soll nach denselben Grundsätzen erfolgen, wie die der Landgerichte. Es ist in dieser Beziehung von der Regierung aufgestellt worden, daß thunlichst zwei Amtsrichter an einer Stelle ihren Sitz haben. Da aber die konkreten Verhältnisse hauptsächlich werden berücksichtigt werden müssen, so werden auch Fälle vorkommen, wo nur ein Amtsrichter amtirt, und andere, wo 3, ja vielleicht bis 100 Amtsrichter an einem Orte sein werden. Der Gedanke, die Amtsrichter zu konzentriren, außer so weit es das Bedürfniß fordert, liegt der Staatsregierung vollkommen fern. In dieser Beziehung sind, besonders in Provinzialblättern, die kühnsten Behauptungen aufgestellt worden. Andererseits habe ich aber auch die Amtsgerichte zu organisiren nicht ohne Rücksicht auf das Interesse der Justizbeamten, soweit dies mit dem der Justizverwaltung zusammenfällt. Man darf nicht dahin Amtsgerichte legen, wo es den Beamten am nöthigsten für die Existenz fehlen würde, wo sie nicht für die nächsten Bedürfnisse des Lebens Befriedigung fänden. Es giebt Gerichtssitze, zu denen sich absolut Niemand meldet und aller gute Wille des Justizministers, solche Stellen zu besetzen, scheitert, und wenn Jemand als Gerichtsassessor hingesetzt wird, so macht er sich thunlichst bald davon. (Heiterkeit.) Mir hat ein Mitglied des Herrenhauses gesagt, er wünsche an seinen Ort keinen Amtsgerichtssitz. Der Amtsrichter wäre auf sein Haus allein angewiesen; öffne er ihm dasselbe — wie er es bereitswilligst thun würde — so werde der Richter bei etwaigen Prozessen in übertriebener Gerechtigkeitsliebe entweder unwillkürlich zu Entscheidungen gedrängt, welche seinen Interessen möglichst fern lägen (Sehr wahr! Heiterkeit), oder aber, er (der Richter) sehe sich dem Vorwurf ausgesetzt, er sei parteiisch. Wenn Subalterne derartigen Eventualitäten ausgesetzt sind, ist es noch schlimmer. Ich möchte Sie in Folge dessen bitten, nach dieser Richtung Ihre Entschlüsse zu Gunsten meiner Ansichten zu fassen; sollte die gesetzliche Regelung nöthig werden, so werde ich seiner Zeit das Gesetz vorlegen.

Abg. Windthorst (Meppen): Daran kann kein Zweifel bestehen, daß der ganze Segen der Justizorganisation nur davon abhängt, ob tüchtige Amtsgerichte geschaffen werden oder nicht. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine solche Kardinalaufforderung erfüllt werde, finde ich in dem vorliegenden Gesetz nicht, wenn nicht die Kommissionsanträge gebilligt werden. Zunächst ist eine zu große Gewalt in kriminalistischen Dingen dem Amtsrichter zuertheilt und liegt ferner die Befürchtung für zu große Zentralisation nahe. Man wird, schon um dem Wunsche der jetzt bestehenden Kollegien nachzugeben, sich dazu verleiten lassen, mehr Amtsrichter an einem Orte zu installiren, als eigentlich nöthig ist. Das muß verhütet werden und deshalb muß die Angelegenheit durch das Gesetz geordnet und die Bestimmung getroffen werden, daß die Amtsgerichtssitze, ehe sie fixirt werden, dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen sind. Dadurch wächst die Lust und Liebe und dadurch der Ernst bei denen, welche die Sache zu bearbeiten haben. Eine Verzögerung könne dadurch für die Gesetzgebung nicht eintreten. Die Justizorganisation müsse unter allen Umständen, wie der Herr Justizminister auch hervorgehoben habe, mit dem 1. Oktober 1879 erscheinen, daß aber das hier von der Kommission verlangte Gesetz Schwierigkeiten veranlassen könne, sei ihm nicht recht begreiflich. Ebensowenig könne man, je nach dem Ausfall, von Vertrauens- oder Mißtrauensvotum für den Justizminister reden. Derselbe sei nie so eingehend über Lokal- und Personal-Fragen unterrichtet, daß man ihm allein die Sache überlassen könne. Eine Kommission würde unter weiser Beschränkung und richtiger Erwägung sicher einem gedeihlichen Resultate näher kommen, als es auf administrativem Wege geschehen könne.

Nach nochmaliger Entgegnung seitens des Justizministers, in welcher derselbe die obigen Gesichtspunkte vertritt, wird die Debatte geschlossen. Hierauf nimmt das Haus den § 14 gemäß Vorschlag der Kommission an, jedoch mit dem vom Abg. Krech allein beantragten Zusatz. Der ebenfalls noch restirende § 25 wird sodann debattelos genehmigt. Derselbe lautet: „Die Sitze und Bezirke der Landgerichte werden durch Gesetz bestimmt. — Werden bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.“

Die Tagesordnung ist erledigt. — Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr. (Kleinere Gesetze und Kommissionsberichte.) Schluß 4¼ Uhr.

---

17. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 7. Februar. Präsident Herzog v. Ratibor eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr. Am Ministertisch: Ministerial-Direktor Dr. Förster, Geh. Räthe Lucanus, Girth u. s. w., später Dr. Friedenthal.

Es berichtet zunächst Generalstaatsanwalt Weber für die Justizkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Befugniß der Kommissarien für bischöfliche Vermögens-Verwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden.

Der Referent empfiehlt mit dem Hinweis auf die große Majorität, welche die Vorlage im Abgeordnetenhause gefunden, die unveränderte Annahme derselben.

Graf Brühl erblickt in diesem Gesetz die schlagendste und abschreckendste Konsequenz der Maigesetzgebung. Die Bischöfe seien nur angeblich entsetzt, zu Recht bestehe ihre Amtsgewalt unverändert fort. Die ganze Kirchengesetzgebung führe, wie in Irland, in dem loyalen katholischen Volke Preußens durch Gewissenszwang zur Umgehung der Gesetze. Und wie nutzlos sind diese Gesetze! Hat man schon von einem verhungerten katholischen Priester, von einem nothleidenden Bischof gehört? Wir Katholiken sorgen für unsere Geistlichen und bezahlen die Geldstrafen, zu denen sie verurtheilt werden. Ich freue mich über dieses Gesetz, weil es auf's Neue die Zwecklosigkeit der neuen Kirchengesetzgebung darthun wird. Wenn ich Sie dennoch vor der Annahme warne, so geschieht es nur, weil es mir als gutem Preußen widerstrebt, den preußischen Staat seine katholischen Unterthanen bedrücken zu sehen.

Graf v. Arnim-Boytzenburg kann diese Freude des Vorredners nicht begreifen. Das vorliegende Gesetz enthalte keinerlei Gewissensbedrückung, sondern sei die einfache und unentbehrliche Ergänzung von Gesetzen, die auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen seien. Ebensowenig wie hier, habe man im Abgeordnetenhause die Absicht, die Gewissen zu ängstigen.

Der Regierungskommissar Ministerial-Direktor Förster führt aus, daß das Gesetz in keiner Weise exorbitant sei und bittet, dasselbe unverändert in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Form anzunehmen.

Kanzler v. Goßler tritt vom juristischen Standpunkt aus für das Gesetz ein, während Landrath von Knebel das schmerzliche Gefühl das Grafen Brühl und aller guten Katholiken begreift und theilt. Prinzipiell giebt er demselben durchaus Recht, und nur aus Gründen der Staatsraison stimmt er für das Gesetz, weil er bei der thatsächlichen Lage der Verhältnisse den Staat nicht wehrlos lassen darf.

In der Spezialdiskussion protestirt Graf Brühl gegen den Ausdruck des Regierungskommissars, „die Katholiken werden von ihren Pfarrern bearbeitet“. Darf man denn jetzt schon die katholische Seelsorge eine Bearbeitung nennen? Wenn derjenige, der diesen Ausdruck gebraucht, ein Mitglied des Hauses und nicht eben ein Vertreter der Staatsregierung wäre, so würde Graf Brühl den Ordnungsruf beantragt haben.

Das Gesetz wird hierauf mit beträchtlicher Majorität genehmigt.

Demnächst referirt Professor Dernburg über den Gesetzentwurf, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder in Erziehungs- oder Besserungsanstalten. Er bezeichnet die vom Abgeordnetenhause vorgenommenen Abänderungen theils als zweckmäßig, theils als unschädlich und empfiehlt die Annahme derselben.

Auch Minister Friedenthal bittet um unveränderte Annahme des Gesetzes. Mit den Abänderungen wollte das Abgeordnetenhaus vor dem Lande auch den Schein vermeiden, als gehe man leichtfertig an den Erlaß eines Gesetzes, welches so tief in die Rechte der Eltern eingreift, wie es dieses Gesetz über die Zwangserziehung der Kinder thut. Prinzipielle Differenzen zwischen den Auffassungen beider Häuser walten nicht ob, und bittet der Minister daher, den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zuzustimmen.

Baron v. Senfft-Pilsach meint, man sei bisher auch ohne das Gesetz ganz gut fertig geworden, da die privaten Besserungsanstalten vollkommen ausreichend seien.

Die Generaldebatte wird geschlossen

Zu § 1: „Wer nach Vollendung des sechsten, und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstiger Erzieher und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist“, nimmt der Minister nochmals im empfehlenden Sinne das Wort. §§ 1—11 werden angenommen.

Nach § 12 fallen die Kosten der Einlieferung der Zöglinge in eine Familie oder Anstalt, desgleichen für die Rückreise nach der Entlassung den Ortsarmenverbänden zur Last. Dagegen beantragt Herr v. Knebel, auch diese Kosten, wie alle übrigen in Ausführung dieses Gesetzes entstehenden, den Provinzialverbänden aufzulegen. Möge endlich auch einmal das Abgeordnetenhaus sich bequemen, sich dem Herrenhause zu fügen, und letzteres sich nicht stets in eine sekundäre Lage zwängen lassen. Die Ortsarmenverbände, welche die Initiative in der Unterbringung hätten, würden die Fälle von Verwahrlosung einfach todtschweigen, sobald ihnen Kosten erwüchsen. Auf die Bitte des Ministers wird das Amendement jedoch verworfen, nachdem auch die Herren Hasselbach und v. Knebel dasselbe bekämpft haben.

Die §§ 12—19 werden sowie das Gesetz im Ganzen unverändert angenommen.

Das Haus geht hierauf an die Berathung von Petitionen.

Der Rittergutsbesitzer Klug auf Groß-Raddau beschwert sich wegen Verurtheilung zur Haftbarkeit für eine Maischsteuer-Defraudationsstrafe. Die Kommission (Referent Prof. Baumstark) beantragt, die Petition der Regierung mit dem Ersuchen zu überweisen, auf eine Revision der einschlagenden Gesetzgebung hinwirken zu wollen. Nach einem längeren, rein sachlichen Vortrage des Regierungskommissars beschließt das Haus demgemäß.

Ueber die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Inowrazlaw, betreffend die Ausdehnung der Schifffahrtsstraße (auf der oberen Netze) bis zum Goplosee, wird in der Erwägung, daß nach den Mittheilungen der königlichen Staatsregierung die Angelegenheit im Sinne der Petenten erledigt werden wird, zur Tagesordnung übergegangen.

Hierauf vertagt sich das Haus.

Zur nächsten Sitzung wird der Präsident einladen lassen.

Schluß 3¼ Uhr.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 7. Februar.

— Da mitunter Fälle vorgekommen sind, in welchen sich die Ortsarmenverbände der ihnen nach dem Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz obliegenden Verpflichtung zur vorläufigen Unterstützung der in ihren Bezirken befindlichen Hilfsbedürftigen dadurch zu entziehen suchen, daß sie dieselben nach anderen Ortschaften, insbesondere nach der Kreisstadt beförderten, so sollen die Vertreter der Ortsarmenverbände darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine derartige Abweisung Hilfsbedürftiger gesetzwidrig und somit verboten ist und gesetzliche Bestrafung nach sich zieht Die Ortsarmenverbände sind nämlich unter allen Umständen verpflichtet, die vorläufige Unterstützung der in ihren Bezirken hilfsbedürftig werdenden Personen, vorbehaltlich der Erstattung der aufgewandten Kosten durch den definitiv verpflichteten Armenverband, zu übernehmen.

— Der Bericht über „die Verfälschung der Nahrungsmittel“, welchen der Oekonomie-Rath Hausburg, der General-Sekretär des deutschen Landwirthschaftsraths an letzteren erstattet hat, ist kürzlich, als Manuskript gedruckt, erschienen. Der Bericht behandelt der „Volks-Ztg.“ zufolge in Kürze die bisher beobachteten Fälschungen der hauptsächlichsten Nahrungs-, Genuß- und Gebrauchsmittel, die Kontrole in den Städten Berlin, Hamburg,

Köln, München, Dresden, Stuttgart, Darmstadt und Karlsruhe, sowie die Kontrolstationen der landwirthschaftlichen Vereine. Dann folgt eine Kritik der betreffenden Strafgesetzparagraphen unter Vergleich mit denen außerdeutscher Staaten. Den Schluß bilden die aus den vorhergehenden Erörterungen abgeleiteten Vorschläge zur Abhilfe, sowohl durch Hebung des Interesses an der Ernährungsfrage und Beseitigung des Indifferentismus, als auch durch Verschärfung der Strafbestimmungen, internationale Vereinbarungen und durch energischere Kontrole auf dem Wege der Selbstverwaltung. Hierin sucht der Bericht den Schwerpunkt reichsgesetzlicher Maßregeln, weil es in anderen Ländern mit strengerer Strafgesetzgebung nicht gelungen sei, ohne gleichzeitiges strengeres Eingreifen der Verwaltung das Unwesen der Fälschungen auf ein erträglich geringes Maß zurückzuführen.

Darmstadt 5. Februar. Der „regierende" Graf von Erbach-Erbach ist wegen Verfehlung gegen die Kirchengesetze in 24 Kontraventionsfällen vom hiesigen Oberappellationsgerichte zu einer Gesammtstrafe von 130 M. verurtheilt worden. Der Verurtheilte hat dem altlutherischen Pfarrer Anthes in Reichelsheim ein Lokal zur Abhaltung von Gottesdienst eingeräumt und wurde gleich dem Geistlichen für jeden Gottesdienst in Untersuchung genommen.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 8. Februar.

— Ueber die Besitzveränderungen des Großgrundbesitzes in der Provinz Posen heißt es im fünften Artikel des Herrn v Żychliński:

Der Kreis Schroda umfäßt 393,475.37 Morgen. Der Großgrundbesitz zählt hier 229,867 Morgen. Vor 30 Jahren besaßen hier die deutschen Eigenthümer ungefähr 48.000 Morgen, einschließlich die dem Fiskus gehörigen 12,911 Morgen. Seit 1848 sind polnischen Händen 16 Güter mit 39,606 Morgen, nämlich Goluń, Siekierki, Złotniki mit Wronczyn, Gwiazdowo, Wydzierszewice, Zdziechowice, Słupia, Węgierskie, Pcklatki, Kowalskie, Podstolice, Targowa górka, Bogusławki, Murzynowo, Bożejewo und Mlodzikowo. In polnischen Händen sind 46 Güter mit 144,442 Morgen geblieben. Der Kreis Schrimm enthält 401,505 Morgen, wovon auf den Großgrundbesitz 238,698 Morgen, einschließlich die den Fiskus gehörigen 28,578 Morgen, entfallen. Seit 30 Jahren gingen in deutsche Hände 9 Güter mit 23,034 Morgen über und zwar Daleszyn, Jlowiec, Koninko, Niedźwiady, Pokrzywnica, Ostrowieczno, Ostrowieczko, Książ und Nieslabin. Von polnischen Besitzern werden noch 41 Güter mit 181,645 Morgen verwaltet.

— Wir meldeten vor einiger Zeit, daß hier ein Verein für hülfsbedürftige katholische Geistliche gestiftet worden sei. Derselbe hat, wie wir jetzt aus dem „Kuryer Poznański" ersehen, den Namen „Piusverein" angenommen und folgende Statuten aufgestellt:

§ 1. Behufs Unterstützung bedürftiger Geistlicher bildet sich in Posen für die Erzdiözese Gnesen und Posen eine Wohlthätigkeitsgesellschaft unter dem Namen Piusverein, § 2 Mitglied ist jeder, Geistlicher oder Laie, welcher jährlich einen Beitrag von wenigstens 3 Mark in vierteljährlichen Raten zahlt. (Wer 100 M. jährlich beiträgt, wird Ehrenmitglied des Vorstandes.) § 3 Die kleinsten Geschenke werden angenommen. § 4 Der Vorstand des Vereins wird aus 5 bis 50 Mitgliedern gebildet und ergänzt sich durch Kooptation. § 5 Jedes Vorstandsmitglied hat für sich das Recht, Mitgliedserklärungen, Beiträge und Geschenke anzunehmen. § 6. Der Vorstand vertheilt das gesammelte Geld für die Zwecke des Vereins nach Bedürfniß.

Den Vorstand bilden augenblicklich:

Lic. Kaliski, Kanonikus, Vorsitzender (Jarice), Lic. Likowski, Prälat, Stellvertreter (Posen), Dr. Dziedziński, Prof., Sekretär (Posen), Niezieliński, Propst, Stellvertreter (Konarzewo), Podziński, Propst, Schatzmeister (Posen), Dekan Koszutski (Mielżyn), Dekan Dydyński (Klecko), Zietkiewicz, Propst an der Pfarrkirche (Posen), Vikar Prinz Radziwill (Ostrowo), Lic. Szoldrski (Posen), Andrzejewicz, Subregens (Gnesen), Dr. Lukowski, Prof. (Gnesen), Budziak, Propst (Gnesen), Lic. Kegel, Propst (Krotoschin), Dekan Basiński (Tursko), Dekan Hebanowski (Neustadt b. P.), Dekan Nawrocki (Grabow), Dekan Ryński (Gollantsch), Dekan Pałżewicz (Mur. Goslin), Dekan Dr. Pankowski (Ryszewko), Dekan Roehr (Bentschen), Dekan Bulczyński (Nietrzanowo), Kałędkiewicz, Propst (Wenecya), Dekan Kasprowicz (Biechowo), Dekan Danielski (Kozielsko), Dekan Pągowski (Wyschanow), Dekan Michalak (Droszewo), Dekan Kryger (Siemowo), Lic. Chwalischewski, Propst (Granowo), Kittel, Propst (Stodoly), Dekan Sączocki (Golejewko), Walterbach (Kostrzyn), Lic. Poszwiński, Propst (Priement), Dekan Fabisz (Ostrowo), Dziubek, Propst (Łobżenica).

r. **Feuer.** Gestern Abend 9½ Uhr brach in dem Dachgeschosse des Wohngebäudes auf dem Kratochwillschen Kernwerksmühlengrundstücke Feuer aus. Die Feuerwache, welche alsbald von dem Brande benachrichtigt wurde, war sofort zur Stelle, gelangte aber bald zu der Ueberzeugung, daß sie allein nicht im Stande sein werde, den Brand zu bewältigen, da die Gebäude auf dem Grundstücke, welches im Zwischenrayon liegt, aus Holz gebaut sind und demnach dem Feuer reichliche Nahrung gewährten. Es wurde demnach Hochfeuer telegraphirt und bald nach 10 Uhr ertönten in der Stadt die Feuerhörner der Nachtwächter, so daß der Rettungsverein, die Kratochwill'sche Feuerwehr und die Revierspritzen ausrückten. Da die städtische Wasserleitung nicht bis zu dem Mühlengrundstück reicht, so wurden die Spritzen aus dem dort gelegenen Teiche gespeist. Es ist das Dachgeschoß des Wohngebäudes und der Mühle niedergebrannt und das Innere dieser Gebäude ausgebrannt. Beim Retten der Sachen aus dem Wohngebäude waren besonders die benachbarten Bahnwärter und mehrere Unteroffiziere und Soldaten des 46. Regiments thätig. Gegen 11 Uhr hatte das eigentliche Hochfeuer sein Ende erreicht.

□ **Neutomischel,** 6. Februar. [Hopfen.] Auch in den zuletzt vergangenen Tagen war am hiesigen Platze im Hopfenhandel ein sehr reger Geschäftsverkehr wahrzunehmen. Von den nach unserem Städtchen zurückgekehrten fremdländischen Geschäftsleuten bekunden besonders die böhmischen Händler äußerst rege Kauflust und bewilligen dieselben für das Produkt, welches sie allerdings nur in vorzüglicher Qualität kaufen, den Produzenten zuweilen recht hohe Preise. Die anwesenden Händler aus Baiern begehren und fragen auch äußerst lebhaft das Produkt, kaufen dasselbe auch in bedeutenden Quantitäten, doch wird ihnen das Geschäft vielfach dadurch erschwert, daß sie die Preise nicht in derselben Höhe, wie sie von den böhmischen Käufern den Eignern bewilligt worden, zu zahlen vermögen. Auch von den hiesigen Händlern, welche für Rechnung böhmischer, bairischer und österreichischer Handlungshäuser Hopfen einkaufen, wurde in den letzten Tagen Hopfen viel begehrt und gekauft und ebenso waren die Händler am Platze äußerst thätig, ihre Lager, welche durch zahlreich eingegangene Bestellungen der Konsumenten zum größten Theile geräumt worden waren, durch neue Einkäufe zu vervollständigen. Die Folge dieser allseitig sich kundgebenden Geschäftslust war ein ganz bedeutender Waarenumsatz, der wohl dem Umsatze, den wir in der belebtesten Zeit der gegenwärtigen Geschäftssaison hatten, nicht zu sehr nachstehen mochte. Von den Eignern aus der Umgegend und von den Produzenten aus den mehr entfernt liegenden Produktionsorten wurde in den letzten Tagen das Produkt in ganz bedeutenden Frachten nach dem hiesigen Platze gebracht. Der größte Theil der zugeführten Waare wurde, nachdem auf der Stadtwaage hierselbst das Gewicht derselben festgestellt worden war, sofort nach dem Bahnhofe geschafft und hier der Güterexpedition zur Beförderung übergeben. Obgleich das Produkt der Güterexpedition in der letzten Zeit wieder in ganz bedeutenden Quantitäten aufgegeben worden ist, so war von der Verwaltung der Märkisch-Posener Eisenbahn doch stets dafür gesorgt, daß die aufgegebenen Ballen baldigst verladen werden konnten, so daß sie schon in kürzester Zeit nach ihren Bestimmungsorten abzugeben vermochten. In Betreff der Preise, welche man in den letzten Tagen für das Produkt bewilligte, ist zu bemerken, daß man Waare bester Qualität, welche vorzugsweise von böhmischen Händlern und von einigen hiesigen Käufern für Rechnung böhmischer und österreichischer Geschäftshäuser gekauft wurde, mit 75—90 Mark, Hopfen mittlerer Güte mit 57 bis 66 Mark und Waare geringerer Qualität mit 42—51 Mark pro Zentner bezahlte. Die Produzenten sind noch immer gern geneigt, ihren Hopfen abzugeben, doch halten sie in den letzten Tagen meistens auf hohe Preise, wodurch der Abschluß des Geschäftes, weil die Händler die Preise in dieser Höhe nicht immer zu bewilligen vermögen, mitunter recht erschwert und verzögert wird. Die Rückkehr der böhmischen und bairischen Händler, der nun schon länger als zwei Wochen anhaltende rege Geschäftsverkehr und die in den letzten Tagen eingetretene Preissteigerung beleben die Hoffnungen der Produzenten wieder ganz bedeutend, so daß sie bei aller Bereitwilligkeit zur Abgabe ihrer Waare doch darauf bedacht sind, möglichst hohe Preise zu erzielen. — Zum Schlusse verdient noch die ganz eigenartige Erscheinung hervorgehoben zu werden, daß auf dem Markt zu Nürnberg während der letzten Wochen, wo am hiesigen Platze ein ganz bedeutender Waarenumsatz stattfand, eine fast vollständige Geschäftsflaue sich zeigte. Erklären läßt sich diese auffallende Thatsache wohl nur dadurch, daß gegenwärtig nur guter Hopfen, d. h. solcher, welcher sich durch Qualität und Farbe auszeichnet, begehrt wird, daß solche Waare aber in diesem Jahre fast gar nicht in Baiern angetroffen wird, wohl aber in recht bedeutenden Quantitäten in der Provinz Posen gewonnen worden ist und bei den Eignern sich noch auf Lager befindet.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Paris**, Donnerstag, 7. Februar, Nachm. Bankausweis.

Abnahme.

Baarvorrath	78,000	Frcs.
Portefeuille der Hauptbank und der Filialen	103,437,000	„
Gesammt-Vorschüsse	568,000	„
Notenumlauf	76,327,000	„
Guthaben des Staatsschatzes	9,290,000	„
Laufende Rechnungen der Privaten	21,165,000	„

Telegraphische Nachrichten.

München, 7. Februar. Von den Abgg. Freitag und Kopp wurde in der heutigen Sitzung der zweiten Kammer eine Interpellation an die Regierung über den dem Bundesrathe vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers für nächsten Sonnabend angekündigt.

Rom, 7. Febr. 7¾ Uhr Abends. Die „Agencia Stefani" meldet: Der Papst starb um 4 Uhr 57 Min.

(Dieselbe „Agencia Stefani" hatte den Tod bereits als um 3 Uhr erfolgt — also um 1¾ Stunden zu früh — gemeldet. Red. d. Pos. Ztg.)

Wien, 7. Februar. Die Blätter besprechen die Thronrede zur Eröffnung des deutschen Reichstages. Das „Fremdenblatt" meint, dieselbe biete keinen Anhaltspunkt dafür, daß die deutsche Politik aus ihrer seitherigen Reserve herauszutreten gedenke. Die „Deutsche Zeitung" erblickt in dem Hinweis der Thronrede auf die konstantinopeler Konferenz eine Mahnung an die petersburger Regierung, nüchtern und mäßig zu den Friedens-Verhandlungen zu schreiten. Die Thronrede vindizire den Mächten das Recht, die von der Konferenz aufgestellten Bedingungen wieder zu Ehren zu bringen. Die „Presse" sagt, die Darlegung des politischen Standpunktes in der Thronrede wirke frappirend durch Einfachheit und Objektivität. Nur das könne man mit Bestimmtheit herauslesen, daß Deutschland an den Grundsätzen der konstantinopeler Konferenz festzuhalten gedenke. Das Blatt ist überzeugt, der Einfluß Deutschlands werde sich ungeachtet aller scheinbaren Objektivität im Sinne einer mäßigenden und vermittelnden Politik geltend machen.

London, 7. Februar. Die von hier gemeldete Ernennung Lowther's zum Generalsekretär für Irland wird amtlicherseits für unbegründet erklärt. — Die gestern von dem deutschen Botschafter, Grafen Münster, zu Ehren des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich gegebene Ballfestlichkeit verlief sehr glänzend; außer dem Prinzen und der Prinzessin von Wales und anderen Mitgliedern des königlichen Hofes nahmen die Mitglieder des diplomatischen Corps, die Elite der Aristokratie und viele hervorragende Angehörige der deutschen Kolonie an der Festlichkeit Theil.

London, 7. Febr. [Unterhaussitzung.] Schatzkanzler Northcote antwortete auf eine Anfrage Lord Hartington's, die Russen seien bis auf eine Entfernung von etwa 30 englischen Meilen von Konstantinopel vorgerückt und die Türken seien gezwungen gewesen, sich zurückzuziehen. Es möge das vielleicht den Bedingungen des Waffenstillstandes entsprechen, obschon die Türken vorgäben, überrascht zu sein. Die englische Regierung habe heute mit dem Hinweise auf das Versprechen Kaiser Alexanders, daß er Konstantinopel nur im äußersten Nothfalle besetzen wolle, um Aufklärungen in Petersburg nachgesucht. — Von dem Deputirten Forster wurde das gegen die Kreditforderung der Regierung gerichtete Amendement zurückgezogen.

London, 7. Februar. Dem Standard zufolge ist in den Waffenstillstandsbedingungen die Bildung einer neutralen Zone verabredet, wobei Buyuk-Tschekmedje für die Russen, Kutschuk-Tschekmedje für die Türken die Demarkationslinie bilden soll.

London, 7. Februar. Das Unterhaus erklärte sich nach einer äußerst lebhaften Debatte ohne weitere Abstimmung mit der Zurückziehung des Forster'schen Amendements einverstanden. Während der Sitzung waren nicht nur die Zuhörerräume überfüllt, sondern auch vor dem Parlamentshause große Menschenmassen angesammelt, welche Meetings improvisirten und unter Absingen der Nationalhymne Resolutionen zu Gunsten der Regierung faßten.

London, 7. Februar. Lord Derby verliest Telegramme von Lord Layard, das erste vom 5. Februar datirte, gestern Nachmittags empfangen, meldet: Ungeachtet des Waffenstillstandes dringen die Russen nach Konstantinopel vor; die Türken wurden gezwungen, Selinri (ein Hafen des Marmorameers) zu räumen. Der türkische Befehlshaber protestirte dagegen, der russische Befehlshaber verweigerte es aber, den türkischen Befehlshaber zu empfangen. Der russische General erklärte, er müsse den erhaltenen Befehlen gemäß selbigen Tages noch Tschadaldja besetzen. Die Pforte sei beunruhigt, vermöge sich das Verfahren der Russen nicht zu erklären und richtete deshalb Vorstellungen an den Großfürsten Nikolaus. Die Serben zerstörten Uranja und rückten nach Ushut vor. Seit Unterzeichnung der Friedensbasen und der Waffenstillstandskonvention sind fünf Tage verstrichen; der Pforte ging noch kein Protokoll darüber zu. Die eigentlichen Bedingungen sind der Pforte noch unbekannt. Ein anderes von gestern datirtes Telegramm ist in letzter Nacht eingegangen und besagt: Das russische Kabinet bestand auf Aufhebung der Tchemedja Linien als einer Waffenstillstandsbedingung, wodurch Konstantinopel völlig unvertheidigt wird. Die Russen besetzten Tchasaldja. Lord Derby fügt hinzu, Tchataldja sei ein Theil der türkischen Vertheidigungslinien, welche die Halbinsel durchschneiden und weniger als 30 englische Meilen von Konstantinopel entfernt.

Rom, 7. Februar. Gestern Abends trat eine Verschlimmerung im Zustande des Papstes ein. Früh 4 Uhr wurden sämmtliche hier anwesende Kardinäle sofort nach dem Vatikan entboten. Mittags trat eine weitere Verschlimmerung ein; nach 1 Uhr begann der Todeskampf. Die Kardinäle waren neben dem Sterbezimmer versammelt; Kardinal Panebianco reichte dem Papst die Sterbesakramente. Bei Eintritt des Todes waren sämmtliche Kardinäle und päpstliche Würdenträger anwesend. Die bei der Kurie beglaubigten Gesandten begaben sich schon früh nach dem Vatikan, um sich persönlich zu erkundigen. Der Tod erfolgte durch Eintritt von Wasser in die Brusthöhle. Der Papst hatte noch gestern Besserung verspürt und sich Bewegung gemacht; man glaubt, daß hierdurch die Verschlimmerung herbeigeführt worden ist. Um 5½ Uhr verließen mehrere Kardinäle und bei der Kurie beglaubigte Diplomaten den Vatikan. Die Diplomaten hatten vorher mit Kardinal-Sekretair Simeoni eine Unterredung. Jetzt wird Niemand mehr in den Vatikan eingelassen, nur die die Leiche bewachenden Kaglieri haben Zutritt. An den Thoren halten Sicherheitsbeamte Wache, welche jede Annäherung verhindern. Die Stadt ist sehr ruhig; die Behörden trafen die nothwendigen Sicherheitsmaßregeln.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 7. Februar. Spekulationswerthe matt. Oesterreichische Fonds und Prioritäten fest.

(Schluß-Kurse.) Lond. Wechsel 20, 38. Pariser Wechsel 81, 06. Wiener Wechsel 171, 50. Böhmische Westbahn 151½. Elisabethbahn 144. Galizier 212. Franzosen*) 226¼. Lombarden*) 67½. Nordwestbahn 95¾. Silberrente 58⅜. Papierrente 55⅝. Russ. Bodenkredit 77⅜. Russ 1872 85⅝. N. Russ. 85⅝. Amerikaner 1885 98½. 1860er Loose 108¾. 1864er Loose 261, 60. Kreditaktien*) 196½. Oesterr. Nationalbank 696, 00. Darmst. Bank 109¼. Berliner Bankver. —. Frankfurt Wechselbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 73½. Hess. Ludwigsbahn 83½. Oberhessen —. Ung. Staatsloose 155. 50. Ung. Schatzanw. alt 100½. do. do. neue 96⅞. do. Ostb.-Obl. II 66⅛. Centr.-Pacific 100½. Reichsbank 155⅞. Reichsanl. 95⅝. Oest. Goldrente 64⅞. Ung. Goldrente 80⅛.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 194½, Franzosen 224½, 1860er Loose —, Lombarden —. Ungar. Goldrente — —, Neue russische Anleihe 84 13/16, Galizier 211½.

*) per medio resp. per ultimo.

Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 194½, Franzosen 222⅜, 1860er Loose 107½, Galizier 209½, Ung. Goldrente 79½ ungar. Schatzanweis. I. Emission —, do. II. Emis. —, Lombarden —, Goldrente 64½, Silberrente 57½, Reichsbank —, Neueste Russen 84 7/16, Matt.

Wien, 7. Februar. Die londoner Nachrichten verstimmten empfindlich. Spekulationswerthe weichend, Devisen steifer.

[Schlußkurse.] Papierrente 64, 70. Silberrente 67, 80. 1864er Loose 108, 70. Nationalbank 810, 00. Nordbahn 1985, 00. Kreditaktien 228, 80. Franzosen 262, 50. Galizier 246, 50. Kasch.-Oderberg 106 70. Pardubitzer 91 00. Nordwestb. 110, 50. Nordwestb. Lit. B. —. —. London 118, 60. Hamburg 57, 80. Paris 47, 10. Frankfurt 57 80. Amsterdam 97, 70. Böhm. Westbahn —. —. Kreditloose 162 00. 1860er Loose 112, 50. Lombarden 78 50 1864er Loose 139 50. Unionbank 67, 00. Anglo-Austr. 103, 00. Napoleons 9, 447. Dukaten 5, 59. Silbercoup. 103, 70. Elisabethbahn 165, 50 Ung. Prämienanl. 79, 20. Marknoten 58, 30. Türkische Loose 14, 60. Oesterr. Goldrente 75, 80. Ung. Goldrente 93,95.

Wien, 7. Februar. Abendbörse. Kreditakt. 225, 50, Franzosen 261, 00, Galizier 244, 75, Anglo-Austr. 100, 00, Lombarden —, —, Silberrente —, —, Papierrente 64, 25, Goldrente 75, 40, Marknoten 58, 55, Nationalbank —, —, Napoleons 9, 48½, Ungar. Goldrente 92, 85, österr. Goldrente —. Bewegt.

Wien, 6. Februar. Offizielle Notirungen: Dukaten 5 58, 1864er Loose 139, 75, 1860er Loose 113, 00, Kreditloose —, —, Ungar. Loose —, —, Franzosen —, —, London —, —, Berlin —, —, Nordbahn 1982,00. Silbercoupons —, —, Nationalbank 810, 00, Silberrente —, —, Berliner Wechsel —, —, Elisabethbahn —, —, Amsterdam 97, 75. Hamburg —, —, Kreditaktien —, —, Nordwestbahn 110, 25, Kaschau-Oderberger —, —, Galizier —, Pardubitzer —, —, ung. Goldrente 92,35.

Paris, 7. Februar. Bewegt.

[Schlußkurse.] 3pCt. Rente 73, 80. Anleihe de 1872 109 95. Italienische 5proz. Rente 74, 05. do. Tabaksaktien —, —. do. Tabaksobligationen —, —. Franzosen 555, 00. Lombard. Eisenbahn-Akt. 171, 25. do. Prioritäten 240, 00. Türken de 1865 8 82½ do. de 1869 44, 40, Türkenloose 32, 50, Oesterr. Goldrente 65½. Ungar. Goldrente 79⅝.

Crédit mobilier 163, Spanier extér. 12⅝, do. intér. 12, Suezkanal-Aktien 772. Banque ottomane 370, Societe generale 465, Credit foncier 632, neue Egypter 147. Oesterr. Goldrente —, —. Wechsel auf London 25, 15.

Paris, 6. Februar, Abends. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 74, 25, Anleihe de 1872 120, 52½, Italiener 74, 95, Türken de 1865 9, 10, Spanier exter. 12½, do. inter. —, Banque ottomane 377, 00, neue Egypter 147, 00, Chemins egypt. —, österr. Goldrente 66 1/16, ung. Goldrente 80¼, Franzosen —, —, Neue Russ. 87½ Steigend.

Brüssel, 7. Februar. Oesterr. Papierrente 56.

Florenz, 7. Febr. 5proz. Italienische Rente 81, 52, Gold 21, 74.

London, 7. Februar.

Konsols 95½. Ital. 5proz. Rente 73⅛. Lombarden 6 13/16. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9½. 3prozentige Lombarden-Prioritäten neue 9⅝. 5prozent. Russen de 1871 85. do. do. 1872 84½. do. 1873 83⅝. Silber 54⅛. Türk. Anleihe de 1865 8½. 5proz. Türken de 1869 —. 5proz. Vereinigt. St. pr. 1885 —. do. 5proz. fund. 104⅜. Oesterr. Silberrente 56½ Oesterr. Papierrente 54⅞. 6proz. ungar. Schatzbonds 99½. 6proz. ungar. Schatzbonds II. Emiss. 94½. 6proz. Peruaner — Spanier 13

Wechselnotirungen: Berlin 20,55, Hamburg 3 Monat 20,55, Frankfurt a. M. 20,55, Wien 12,07, Paris 25,32, Petersburg 26⅛.

Platzdiskont 1½ pCt.

Newyork, 6. Februar. (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 2⅛, niedrigste 1⅞. Wechsel auf London in Gold 4 D. 81½ C. Goldagio 1⅞. 5/20 Bonds per 1885 —. do. 5proz. fundirte 103¾. 5/20 Bonds per 1887 105 Erie-Bahn 9¼. Zentral Pacific 104⅞. Newyork Zentralbahn 105¼.

Produkten-Course.

Köln, 7. Februar. (Getreidemarkt.) Weizen, hiesiger loko 23, 00, fremder loko 22, 50, per März 21, 70, pr. Mai 21, 30. Roggen, loko 15, 50, per März 14, 70, per Mai 14, 95. Hafer loko 15, 25, pr. März 14, 80. Rüböl loko 38, 00, pr. Mai 36, 60.

Produkten-Börse.

Berlin, 7. Februar. **Wind:** NNW. — **Barometer:** 28,5°. — **Thermometer:** 4° R. — **Witterung:** Veränderlich.

Weizen loko per 1000 Kilogr. M. 185—225 nach Qual. gef., gelber märkischer — ab Bahn bezahlt, gelber per diesen Monat —,— bez., per April-Mai 204,5 bez., per Mai-Juni 206,0 bz., per Juni-Juli 2080 bez. — **Roggen** loko per 1000 Kilogramm 134—150 Mark nach Qualität gefordert, russischer 134—140 ab Bahn bezahlt, feiner do. —, — ab Bahn bezahlt, inländischer 138—147 ab Bahn bez., per diesen Monat 143,5 bez., per Februar-März do., per April-Mai 144,5—144 bez., per Mai-Juni 144 bez., per Juni-Juli do. — **Gerste** loko per 1000 Kilogramm M. 120—195 nach Qualität gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogramm 105 165 nach Qualität gef., ost- und westpreußischer 115—135 bez., russischer 105—133, pommerscher 125—135, schlesischer 125—137, galizischer —, —, böhmischer 125 bis 137, feiner russischer 137—142 ab Bahn bez., per diesen Monat — bez., per April-Mai 137,0 bez., per Mai-Juni 139,5 bez. Juni-Juli 141,0 bz. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochw. 150—195 nach Qualität, Futterwaare 135 bis 147 nach Qualität. — **Raps** per 1000 Kilogramm 310—330 bez. — **Rübsen** 310—325 bez. — **Leinöl** loko per 100 Kilogramm ohne Faß 61 bez. — **Rüböl** per 100 Kilogramm loko ohne Faß 69,6 bez., mit Faß — bez., per diesen Monat 69,5 bz., Februar-März do. bez., April-Mai 70,1-69,9 bez., per Mai-Juni do. bez., Juni-Juli —, — bez., per September-Oktober 66,7 Gd. — **Petroleum** (raffin.) (Standard white) per 100 Kilogramm mit Faß loko 25,4 bez. per diesen Monat 24,5 bez., per Februar-März 24,5 bez., März-April — bez., pr. September-Oktober 26,5 bez. — **Spiritus** per 100 Lt. à 100 pCt. = 10,000 pCt. ohne Faß 51,8 bez., per diesen Monat 50,7—50,9 bez., Febr.-März do. bez., per April-Mai 52,3—6—4 bez., per Mai-Juni 52,5—8—5 bez., per Juni-Juli 53,5—8—3 bez., per Juli-August 54,4—8—6 bez., August-Septemb. 55,1—5—2 bez. — **Mais** per 1000 Kilo loko alter 153 bis 156 gef., do. neuer — gefordert, defekter moldauer —, def. russischer —, geringer russ. —. — **Roggenmehl** Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack per diesen Monat 19,90 bez., per Februar-März do. bez., per März-April 20,00 bez., per April-Mai 20,10-5 bez., Mai-Juni 20,15 bez., Juni-Juli 20,20 bez. — **Mehl** Nr. 0 28,00 bis 27,00, Nr. 0 und 1 26.50—25,50. — Roggenmehl Nr. 0 22,50-20,50. Nr. 0 u. 1 19,75—18,00 per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack. (B.- u. H.-Ztg.)

Stettin, 7. Februar. **An der Börse.** (Amtlicher Bericht. **Wetter:** Trübe. — Temperatur + 3° R., **Barometer:** 28.5. — **Wind:** W.

Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber geringer 170 bis 180 M., mittel 185—200 M., feiner bis 205 M., weißer geringer 176 bis 190 Mk., mittel 192—205 Mk., feiner bis 211 Mk., per Frühjahr 206 Mk. bez., per Mai-Juni 207,5 Mark bez., per Juni-Juli 209 M. bez. — Roggen wenig verändert, per 1000 Kilo loko inländischer 126 bis 138 M., russischer 131—137 Mk, per Februar 140 Mk. nom., per Frühjahr 142—141,5—142 Mark bez., per April-Mai — Mk. bez., per Mai-Juni 141,5 Mk. bez., per Juni-Juli — Mk. bez. — Gerste still, per 1000 Kilo loco Brau- 160—178 M., Futter- 128 bis 148 Mk. — Hafer still, per 1000 Kilo loco alter 146 bis 158 Mk., neuer 125 bis 135 Mk. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen geschäftslos, per 1000 Kilo per September-Oktober 303 Mark Br., 302 Mark Gd. — Rüböl niedriger, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 73 Mark Br., kurze Lieferung 70,5 Mark bez., per Februar 70,5 Mark Br., per April-Mai 70 Mark Br., per September-Oktober 66,5 Mk. Br. — Spiritus fester, per 10,000 Liter Proz. loko ohne Faß 49,3 Mark bez., mit Faß — Mk. bez, per Frühjahr 51—51,2 M. bez., Br. u. Gd., per Mai-Juni 52-52,1 Mk. bez., per Juni-Juli 53 Mk. bez. u. Gd., per Juli-August 54 Mk. bez. u. Br., per August-September 54,8 Mk bez. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Roggen — Mk., Rüböl — Mk. — Spiritus — Mk. — Petroleum matter, loko 12,3—12,25—12,3 Mk. bez., Regulirungspreis 12,1 Mk, per September-Oktober 12 Mark Gd.

(Ostsee-Ztg.).

Meteorologische Beobachtungen zu Posen. 1878.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
7. Febr.	Nachm. 2	28" 4'''97	+ 1°4	NW =2	bedeckt Ni.
7. =	Abnds. 10	28" 3'''27	+ 0°6	NW =2	bedeckt Ni.
8. =	Morgs. 6	28" 1'''43	+ 0°2	NW =3	bedeckt Ni.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 5 Februar Mittags 1,40 Meter
= = 6. = = 1,46 =

Berlin, 7. Febr. Die hohen Notirungen der auswärtigen Börsen hatten auch hier heute eine steigende Bewegung erwarten lassen. Um so überraschender war es für die Spekulation, daß sich auf die heute Morgen eingelaufenen politischen Nachrichten sofort eine bedeutende Abschwächung der leitenden Papiere einstellte. Besonders stark herabgesetzt wurden Kreditaktien, welche etwa 8 M. niedriger, als sie gestern geschlossen hatten, einsetzten. Auch bei den übrigen Spekulations-Papieren, und namentlich bei Laurahütte und Diskonto-Kommandit Antheilen, sowie russischen Anleihen und anderen fremden Renten waren kleine Cours-Einbußen zu verzeichnen. Doch rasch gewann aufs neue Kauflust die Oberhand, und die Haltung konnte bei langsam anziehenden Notirungen fest genannt werden, wenn auch die höchsten gestrigen Course nicht sofort erreicht wurden. Am meisten zogen heute Rheinisch-Westfälische Eisenbahn Aktien die Aufmerksamkeit der Spekulation auf sich und überschritten rasch die gestrigen Notirungen. An dieses Gebiet schlossen sich die gegen baar gehandelten Eisenbahn-Papiere an, unter denen Märkisch-Posener, Halle-Sorauer, Hannover-Altenbekener, Schlesische und Berliner Bahn einige Beachtung fanden. Auch österreichische Eisenbahn-Aktien lagen fest. Bank- und Industrie Papiere waren bei fester Haltung eher vernachlässigt. Anlagewerthe stellen sich meistens höher, namentlich lagen auch deutsche Anleihen, Pfand- und Rentenbriefe fest, Prioritäten still. Ausländische Eisenbahn-Obligationen zogen meistens an, ungarische Werthe bevorzugt. Fremde Banken und Loos-Effekten blieben bei mäßiger Nachfrage ziemlich unverändert. — Die zweite Stunde verlief namentlich für die Renten zum Eisenbahn-Aktienmarkt außerordentlich fest. Ultimo handelte man Franzosen 452—1—452,50, Lombarden 134, Credit-Aktien 392,50-1—393, Laurahütte 77-77,50, Diskonto-Commandit-Antheile 119,25—8,75—119, Halberstädter zogen 0,90 an. Der Schluß war matter.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 7. Februar 1878.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105 10 bz
do. neue 1876	4	96 10 bz
Staats-Anleihe	4	95,90 bz G
Staats-Schldsch.	3½	93 00 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	91,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,00 G
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,80 bz
do. do.	3½	89,60 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101,75 B
Rheinprovinz do.	4½	101,90 bz
Schldv.d.B.Kfm.	4½	101.00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,30 bz G
do.	5	105,80 bz
Landsch. Central	4	95 50 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85 25 bz
do. neue	3½	84 25 bz
do.	4	95 90 bz
do. neue	4½	103,50 G
N. Brandbg.Cred.	4	
Ostpreußische	3½	83 60 bz
do.	4	95,40 G
do.	4½	102 00 bz
Pommersche	3½	83 60 G
do.	4	95,10 bz
do.	4½	102 00 bz
Posensche, neue	4	94 75 bz
Sächsische	4	95,00 bz G
Schlesische	3½	85,20 G
do. alte A. u. C.	4	
do. neue A. u. C.	4	95,10 G
Westpr. rittersch.	3½	84,00 bz
do.	4	95 70 bz
do.	4½	101 50 bz G
do II. Serie	5	104.10 bz
do. neue	4	
do.	4½	
Rentenbriefe:		
Kur u. Neumärk.	4	95,50 bz
Pommersche	4	95,50 G
Posensche	4	95,50 bz
Preußische	4	95,40 G
Rhein- u. Westfäl.	4	98,25 bz
Sächsische	4	96.40 bz
Schlesische	4	96,00 G
Souvereigens		20,31 bz
Napoleonsd'or		16,23 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,185 bz
Imperials		16,65 G
do. 500 Gr.		1392 bz
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,05 bz
Oesterr. Banknot.		171,40 bz
do. Silbergulden		177,50 bz
Russ. Noten.		221,00 bz

Deutsche Fonds.

P.-A.v.55a 100th.	3½	137,25 bz
Hess. Prsch. a 40th.	—	243,00 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	121,60 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	140,00 B
Bair. Präm.-Anl.	4	122,75 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	81,50 bz
Brem. Anl. v.1874	4½	101,70 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	110,25 bz G
Dess.St. Pr.-Anl.	3½	117,40 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	107,75 bz
do. II.Abth.	5	105,70 bz
Hb.Pr.-A. v.1866.	3	173 50 bz G
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,25 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	
Meininger Loose.	—	18,70 B
do. Pr.-Pfdbr.	4	105,90 bz
Oldenburg. Loose.	3	137 30 G
D.G.-C.-B.-Pf.110	5	100,00 bz G
do. do.	4½	92,75 bz
[illegible] Hypoth.unk.	5	100,50 bz G
do. do.	4½	95,00 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,25 G
Nrdd.Grder.-H.A.	5	95 00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	95 00 bz G
Pomm.H.-B.I.120	5	97,00 bz
do. II.IV rkz.110	5	92,00 bz

Pomm. III. rz. 100	5	85,50 bz G
Pr. B-C-H-Br. kd.	5	100 00 G
do. unk. rückz. 110	5	101,75 bz G
do. do. 100	5	100,75 bz G
Pr.C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	106,75 B
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A-B 120	4½	94 30 bz G
do. do.	5	94 30 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	99,00 G
do. do.	4½	93,40 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	93 00 bz G
do. do.	4½	93,50 bz G
Kruppsche Oblig.	5	106 30 bz B

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	101 10 bz G
do. do. 1885	6	98,80 bz B
do. Bds. (fund.)	5	100,00 G
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A.	6	103 50 bz G
do. do.	7	107,60 G
Oestr. Gold-Rente	4	65,00 bz B
Oestr. Pap.-Rente	4½	55,50 bz G
do. Silb.-Rente	4½	58 10 bz G
do. 250 fl. 1854	4	100.15 G
do.Cr. 100 fl. 1858	—	296,20 bz G
do. Lott.-A. v. 1860	5	108,70 bz G
do. do. v. 1864	—	263 00 bz B
Ung.St.-Eisb.-Akt.	5	72,40 bz G
do. Loose.		154,60 G
do. Schatzsch. I.	6	101,00 bz
do. do. kleine	6	101 00 bz
do. do. II.	6	96 90 bz G
Italienische Rente	5	74,80 bz
do. Tabak-Obl.	6	102,50 G
do. do. Aktien	6	
Rumänier.	8	
Finnische Loose	—	37,00 bz B
Russ.-Centr.-Bod.	5	
do. Engl. A. 1822	5	83,00 bz G
do. do. A. v. 1862	5	
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. consl. A. 1871	5	85 10 bz
do. do. 1872	5	85,10 bz
do. do. 1873	5	85,30 G
do. Bod.-Credit	5	76,50 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	163 00 bz B
do. do. v. 1866	5	163,00 bz B
do. 5. A. Stiegl.	5	68,10 bz B
do. 6. do. do.	5	83,10 bz G
do. Pol.-Sch.-O.	4	79,25 G
do. do. kleine	4	79,75 bz
Poln. Pfdb. III. E.	5	67,00 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	59,70 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	9,00 G
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	27,10 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	168,55 bz
do. 100 fl. 2 M.	167,75 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,37 bz
do. do. 3 M.	20,32 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,05 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	171,20 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	170 00 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	222,70 bz
do. 100 Rub. 3 M.	220 50 bz
Warschau 100 R. 8 T.	220,75 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, f. Lombard 5 pCt., Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris 2, Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank.	4	102 60 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	32 00 B
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	45,30 G
Berliner Bankverein.	fr.	39,00 G
do. Comm.-B. Gee	fr.	75,00 G
do. Handels-Ges.	4	72 70 bz G
do. Kassen-Verein.	4	147,00 B
Breslauer-Disc.-Bk.	4	63.10 G
Centralbk. f. Bauten	4	4,50 G
Centralbk. f. Ind. u. H.	fr.	70,00 bz G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	10,00 G
Chemnitzer Bank-V.	4	77,00 G
Coburger Credit-B.	4	68 75 bz
Cöln. Wechslerbank	4	67,75 G
Danziger Bank	fr.	27,00 G
Danziger Privatbank	4	103,50 G
Darmstädter Bank	4	109,75 bz G
do. Zettelbank	4	95 90 G
Dessauer Creditbank	4	61,00 bz G
do. Landesbank	4	110,00 bz G
Deutsche Bank	4	91,60 bz G
do. Genossensch.	4	90,00 G
do. Hyp.-Bank	4	90,00 B
do. Reichsbank	4½	
do. Unionbank	fr.	14 50 bz
Disconto-Comm.	4	119 00 bz G
do. Pro.-Discont.	4	
Geraer Bank	4	72 00 bz
do. Handelsbank	4	46,00 G
Gew.-B. H. Schuster	fr.	
Gothaer Privatbank	4	36 00 G
do. Grundcreditbk.	4	101,10 G
Hypothek. (Hübner)	4	99 00 bz
Königsb. Vereinsbank	4	84 00 bz B
Leipziger Creditbank	4	107,50 G
do. Discontobank	4	67,00 B
do. Vereinsbank	fr.	
do. Wechselbank	fr.	40,00 bz G
Magdeb. Privatbank	4	106,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	66 00 G
do. Hypoth.-Bank	4	69,75 G
Meininger Creditbank	4	73 20 bz G
do. Hypothekenbk.	4	93 70 bz B
Niederlausitzer Bank	4	76,75 G
Norddeutsche Bank	4	137.25 G
Nordd. Grundcredit.	4	79,50 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien	4	42,00 G
Petersb. Discontobank	4	108 00 B
do. Intern. Bank	4	96 00 bz
Posen. Landwirthsch.	4	45,00 bz G
Posener Prov.-Bank	4	101 75 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodencredit	4	96 10 bz G
do. Centralboden.	4	116,75 G
do. Hyp. Spielh.	4	20 00 bz G
Product.-Handelsbank	4	80,25 G
Provinz.-Gewerbebk.	4	
Rittersch. Privatbank.	fr.	1,4 B
Sächsische Bank	4	105, 0 B
do. Bankverein	fr.	
do. Creditbank	fr.	102 50 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	52.10 bz
Schles. Bankverein	4	79 75 G
Schles. Vereinsbank	fr.	57 75 G
Südd. Bodencredit	4	12,25 bz G
Thüringische Bank	fr.	5.50 G
Vereinsbank Quistorp	fr.	0 20 B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	95,75 G
Dannenb. Kattun	4	18,50 B
Deutsche Bauges.	4	59 50 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	5,90 bz
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	25 50 bz
Dortmunder Union	4	7,9 bz G
Egell'sche Masch.-Act.	4	13 00 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	10,50 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	29 00 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	91 75 G
Georg-Marienhütte	4	64 75 bz G
Hibernia u. Shamr.	4	45 75 bz G
Immobilien (Berl.)	4	72 00 G
Kramsta, Leinen-F.	4	62,00 G
Lauchhammer	4	18,25 bz G
Laurahütte	4	77 10 bz B
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	22 00 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	118,00 G
do. Spritfabrik	4	
Marienhütte Bergw.	4	57.00 bz B
Massener Bergwerk	4	
Menden u. Schw. B.	4	54,75 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	32.25 bz
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	45,00 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	32 00 G
Redenhütte	4	4,00 B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	83,00 G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	12,50 B
Union-Eisenwerk	fr.	0,60 G
Unter den Linden	4	15,00 bz G
Berl. Bau-V.	fr.	105,60 B
Westend (Quistorp)	fr.	0,50 G
Wissener Bergwerk	4	
Wöhlert Maschinen	4	8,75 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	20,00 bz G
Altona-Kiel	4	27 25 G
Bergisch-Märkische	4	75,30 bz
Berlin Anhalt	4	86,75 bz G
Berlin-Dresden	4	12 90 bz B
Berlin-Görlitz	4	15,50 bz G
Berlin-Hamburg	4	169.50 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	79 6 bz G
Berlin-Stettin	4	103.25 bz G
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	62,50 bz B
Cöln-Minden	4	91 00 bz
do. Litt. B.	5	
Halle-Sorau-Guben	4	15 20 bz
Hann.-Altenbeken	4	12,25 bz
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	19,25 bz G
Magd.-Halberstadt	4	6,90 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt B	4	
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	96 50 G
Nordhausen-Erfurt	4	20 50 bz G
Oberschl. Litt. A.u.C.	3½	23 40 bz
do Litt. B.	3½	5,50 bz
do Litt. E	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	37,25 bz G
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	96 90 bz
Rheinische	4	107 70 bz
do. Litt.B. v. St. gar.	4	92 60 bz
Rhein-Nahebahn	4	10,40 bz
Stargard-Posen	4½	100,90 bz
Thüringische	4	115 00 bz G
do. Litt.B. v. St. gar.	4	90 40 bz B
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	100 00 bz
Weimar-Geraer	4½	38.00 bz G
Albrechtsbahn	5	16,00 bz
Amsterdam-Rotterd.	4	114 75 B
Aussig-Teplitz	4	
Baltische	4	
Böhm. Westbahn	5	76 00 bz
Brest-Grajewo	5	42 80 bz bz
Brest-Kiew	4	62,00 bz
Dux-Bodenbach	4	17,00 bz B
Elisabeth-Westbahn	5	72 25 B
Kaiser Franz Joseph	5	57,00 B
Galiz. (Karl Ludwig)	5	106 40 bz
Gotthard-Bahn	fr.	43 75 bz
Kaschau-Oderberg	5	46,00 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	178,90 bz
Lüttich-Limburg	4	18 50 bz
Mainz-Ludwigshafen	4	84,00 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	81,75 bz
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	191 00 bz
do. Litt. B.	5	84 75 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	40 90 bz
Kronpr. Rudolfsbahn	5	50.75 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	25,40 bz
Russische Staatsbahn	5	117,90 bz
Schweizer Unionbahn	4	7 40 bz
Schweizer Westbahn	4	18 60 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	—,—
Turnau-Prag	4	34 50 bz G
Vorarlberger	5	—,—
Warschau-Wien	4	164 00 bz G

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	26 00 bz G
Berlin-Görlitzer	5	31,75 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	5	
Chemn.-Aue-Ador	5	37.00 G
Crefeld-K. Kempen	5	
Gera-Plauen	fr.	
Halle-Sorau-Guben	5	36 75 bz G
Hannover-Altenbek.	5	26,25 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	75 25 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	69 50 bz G
do. do. C.	5	98 25 bz G
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	39 00 bz G
Oberlausitzer	5	24 25 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	86 25 bz G
Rechte Oderufer-Bahn	5	106 75 G
Rheinische	4	
Rumänische	8	73.25 bz G
Saalbahn	5	18 50 G
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	72,50 bz G
Weimar-Geraer	5	17,25 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90,90 bz
do. do. II.	5	99,00 B
do. do III.	5	97,00 B
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	100,25 G
do. III. v. St. g.	3½	85 00 bz
do. do. Litt. B.	3½	85,00 bz
do. do. Litt. C.	3½	77,20 bz
do. IV	4½	99,50 G
do. V	4½	99.50 G
do. VI.	4½	99,50 G
do. VII	5	102 90 bz G
Aachen-Düsseldorf I.	4	—,—
do. do. II.	4	
do do. III	4½	98,50 G
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	—,—
do. do II	4½	—,—
do Nordb. Fr. W.	5	103,50 B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	—,—
do. do. III.	4	—,—
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,00 G
do. Litt. C.	4½	98 30 bz
Berlin-Görlitz	5	100,10 G
do. do. Lit. B.	4½	83,50 G
Berlin-Hamburg	4	94,00 bz
do. do. II.	4	94,00 bz
do. do. III.	5	103,10 bz
Berl.-Potsd.-M. A.B.	4	—,—
do. do. C.	4	92,25 bz G
do. do. D.	4½	98 05 bz G
do. do. E.	4½	97,90 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II	4	93 25 G
do. do. III.	4	93,25 G
do. IV. v. St. g.	4	102,20 bz
do. VI. do.	4	93,25 G
do. VII.	4½	99,25 bz B
Bresl.-Schw.-Freibg.	4½	—,—
do. do. Litt. G.	4½	—,—
do. do. Litt. H	4	92 00 G
do. do. Litt. I.	4½	92,00 G
Cöln-Minden IV.	4	94,00 G
do. do. V.	4	92,25 B
do. do. VI	4	99,90 bz
Halle-Sorau-Guben	4½	101 40 bz B
do. do. do.	4½	101,80 bz
Hannov.-Altenbek. I.	4½	95,50 G
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4	93,50 bz B
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1865	4½	98,75 B
do. do. de 1873	4½	98,25 bz G
do. Leipzig	4½	100,75 bz
do. do.	4	86.50 bz G
do. Wittenberge	4½	98,75 G
do. do.	3	74,50 bz G
Niederschles.-Märk. I.	4	96,65 G
do. II. a 62½ Thlr.	4	95,00 bz G
do. Obl. I. u. II.	4	96 60 G
do. do. III. conv.	4	95,00 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	96,25 bz G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	85,00 bz
do. F.	4½	100,50 G
do. G.	4½	99,70 G
do. H.	4½	101,10 G
do. v. 1869	5	103,40 [illegible]
do. v. 1873	4	91,00 [illegible]
Oberschles. v. 1874	4½	99,5 [illegible]
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,60
do. Niedschl. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	
do do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	4½	99,25 bz
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	99,75 bz
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	100,50 B
do. von 1862, 64	4½	100,50 B
do. von 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	103,20 bz
do. v. v. 1874 75	5	103,25 B
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	102,50 B
do. II. do.	4½	102,50 B
Schlesw.-Holstein.	4½	
Thüringer I.	4	95,50 bz
do. II.	4½	
do. III.	4	95,50 bz
do. IV.	4½	100,75 bz
do. V.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	70,75 bz B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	85 70 G
do. do. II.	5	84,75 B
do. do. III.	5	82 60 G
do. do. IV	5	82,00 G
Lemberg-Czernow. I.	5	67,00 G
do. II.	5	66.20 bz G
do. III.	5	63,50 bz
do. IV.	5	60,00 G
Mähr.-Schles. Grzb.	fr.	15 80 bz
Mainz-Ludwigsbahn	5	103,70 bz
do. do.	5½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	331 40 bz G
do. Ergänzungsn.	3	316,00 bz
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	97 90 bz G
do. II. Em.	5	97 90 bz G
Oesterr. Nordwestb.	5	75,00 bz B
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	66,50 bz B
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	67 50 bz G
do. do. 1869	5	65 40 bz G
do. do. 1872	5	65 20 bz G
Rab-Graz Pr.-A.	4	71,10 bz G
Reichenb.-Pardub.	5	65,00 G
Südösterr. (Lomb.)	3	239 75 bz G
do. do. neue	3	240,25 bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	81,90 bz
Baltische, gar.	5	82.00 bz
Brest-Grajewo	5	75,90 bz
Charkow-Asow. g.	5	87,10 bz
do. in Lstr. a 20.40	5	81,00 bz
Charkow.-Krementsch.	5	85,00 bz G
Jelez-Orel, gar.	5	87,00 bz
Jelez-Woron., gar.	5	
Koslow.-Woron.	5	93,00 bz [illegible]
Koslow.-Woron. Obl.	5	77,00 bz
Kursk-Chark. gar.	5	86,80 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	79,00 bz [illegible]
Kursk-Kiew, gar.	5	93,50 bz B
Losowo-Sewast.	5	79 00 bz B
Mosco-Rjäsan, g.	5	98,50 bz G
Mosk.-Smolensk	5	87,60 bz G
Schuja-Iwanowo	5	87,25 B
Warschau-Teresp.	5	87,90 B
do. kleine	5	88 25 bz
Warschau-Wien II.	5	94,75 G
do. III.	5	92,90 G
do. IV	5	84,00 G
Zarskoe-Selo	5	78,00 bz

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen